

URBIS FOUNDATION

Geschäftsordnung für den Stiftungsrat

Der Stiftungsrat von URBIS FOUNDATION hat sich gemäß § 11 Ziff. 4 der Stiftungssatzung mit Beschluss vom 18.3.2017 die folgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1

Allgemeines, Gesamtverantwortung

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 und maximal 9 Mitgliedern. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, sofern die Stifterfamilie nicht von ihrem Benennungsrecht Gebrauch macht.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind verpflichtet, bei der Beratung und Überwachung der Stiftung die Bestimmungen der Gesetze, der Stiftungssatzung und dieser Geschäftsordnung gewissenhaft zu beachten.

§ 2

Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und der Stiftungssatzung nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Stiftungsrats handelt jedes Stiftungsratsmitglied eigenverantwortlich.

(2) Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsverteilung beschließen, durch die den einzelnen Stiftungsratsmitgliedern bestimmte Aufgaben der Beratung und der Überwachung zugewiesen werden.

(3) Zu den Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 gehören insbesondere Angelegenheiten

- a) der Stiftungsorganisation;
- b) des Personals der Stiftungsverwaltung;
- c) der Wirtschafts- und Kassenverwaltung sowie des Rechnungswesens;
- d) der Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- e) der Gelddisposition und des Geldverkehrs;
- f) des Informationsaustausches und der Öffentlichkeitsarbeit;
- g) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gem. § 8 Abs. 6 der Satzung;
- h) die Festsetzung der Höhe des Unterhalts für Mitglieder der Stifterfamilie gem. § 5 Abs. 3.

§ 3 Sitzungen des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Der Vorsitzende kann jedoch anordnen, dass eine Entscheidung im Umlaufverfahren zu treffen ist.

(2) Sitzungen sollen in der Regel 1 mal jährlich stattfinden. Bei Eilbedürftigkeit oder auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.

(3) Dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem Stellvertretenden Vorsitzenden, obliegt

- a) die Festlegung des Sitzungstermins;
- b) die Einberufung der Sitzung;
- c) die Benennung der Tagesordnungspunkte;
- d) die Leitung der Sitzung;
- e) die Bestimmung des Schriftführers für die Sitzungsniederschrift.

(4) Jedes Mitglied des Stiftungsrats und des Stiftungsvorstands kann bis zum Beginn der Sitzung beantragen, dass von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Die erforderlichen Beratungsunterlagen sind den Sitzungsteilnehmern mit der Sitzungseinladung, spätestens jedoch fünf Werktage vor der Sitzung zu übersenden. Die Beratung über Tischvorlagen ist nur zulässig, wenn dem nicht widersprochen wird.

§ 4 Sitzungsverlauf und Beschlussfassung

(1) Bei Eröffnung der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob Einladung und Tagesordnung der Satzung entsprechen, vor allem, ob die in der Stiftungssatzung (oder in der Geschäftsordnung) vorgeschriebene Einladungsfrist eingehalten und die Beratungsunterlagen rechtzeitig zugegangen sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn mehr als die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder anwesend ist und kein Widerspruch erhoben wird.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

(3) Jedes Stiftungsratsmitglied ist berechtigt, zu den Gegenständen der Tagesordnung Anträge zu stellen.

(4) Der Vorsitzende stellt bei jedem Beschluss fest, ob die erforderliche Stimmenmehrheit vorliegt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) An den Sitzungen nimmt außer den Ratsmitgliedern regelmäßig der Stiftungsvorstand teil. Außerdem können Mitarbeiter der Stiftung und zu einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige herangezogen werden.

(7) Sollen Entscheidungen ausnahmsweise im Umlaufverfahren (schriftliche Umfrage oder Umfrage per Email) getroffen werden, so fordert der Stiftungsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Stiftungsratsvorsitzende, zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auf. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlüsse ist die Beteiligung aller Ratsmitglieder am Abstimmungsverfahren. Beantragt ein Mitglied münd-

liche Behandlung, so ist die Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Die Unterlagen für die schriftliche Abstimmung sind den Stiftungsratsmitgliedern durch einfachen Brief, bzw. per Email zu übersenden. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Ratsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.

(8) Über die Sitzungen des Stiftungsrats sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die dem Vorsitzenden und von dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Ratsmitgliedern unverzüglich zu übersenden. Widerspruch gegen eine Niederschrift ist spätestens in der nächsten Sitzung anzumelden. Der Stiftungsrat beschließt gegebenenfalls über eine Änderung der Niederschrift.

§ 5 Sachverständige

(1) Der Stiftungsrat kann für die Vorbereitung der laufenden Beschlüsse der Stiftung Sachverständige bestellen und sonstige Hilfspersonen heranziehen.

(2) Der Sachverständige bereitet die Entscheidungen des Rates vor. Er unterrichtet den Stiftungsrat unverzüglich über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.3.2017 in Kraft.